

Förderpreise der IHK-Stiftung Südlicher Oberrhein

Ablauf nach der Preisverleihung:

Die Auszahlung der Förderpreise erfolgt über die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein aus Mitteln der IHK-Stiftung Südlicher Oberrhein. Ansprechpartner bei der IHK Südlicher Oberrhein:

- Lena Roth (lena.roth@freiburg.ihk.de, Telefon 07821 2703-638)
- oder über die E-Mail-Adresse foerderpreis@freiburg.ihk.de

- Ein Förderpreis kann für mehrere Maßnahmen verwendet werden.
- Die Förderungsmaßnahmen sind auf einem von der IHK-Stiftung vorgegeben Formular zu beantragen. Dieses Formular Antrag auf Auszahlung steht auf der Homepage der IHK Südlicher Oberrhein zum Download zur Verfügung (www.suedlicher-oberrhein.ihk.de; Dokument Nr. 735).
- Bei dem Antrag ist auch die Eignung der beantragten Bildungsmaßnahme für berufliches Fortkommen mit prüffähigen Unterlagen darzulegen.
- Über den Antrag entscheidet der Leiter des Geschäftsbereichs Aus- und Weiterbildung oder eine von ihm benannte Person.
- Die Auszahlung kann vor Beginn der Maßnahme erfolgen, wenn bereits Belege vorliegen. Sie kann auch bei bereits laufenden Maßnahmen oder erst nach Abschluss einer Maßnahme erfolgen.
- Die Auszahlung erfolgt nur an die Preisträger/innen, nicht an Dritte (z.B. Bildungsträger).
- Spätestens nach der Durchführung der Bildungsmaßnahmen sind prüffähige Verwendungsnachweise (insbesondere Teilnahme- und Zahlungsnachweise) einzureichen. Rechnungen müssen immer auf den Förderpreisträger / die Förderpreisträgerin ausgestellt sein. Rechnungen an Dritte können nicht berücksichtigt werden. Belege müssen nicht im Original eingereicht werden. Kopien oder Scans reichen aus.
- Wenn bei der Endabrechnung festgestellt wird, dass zu viel ausbezahlt wurde, ist der zu viel ausbezahlte Betrag an die Stiftung zurückzuzahlen.
- Gewonnene Preisgelder müssen binnen einer Frist von längstens 36 Monaten nach Mitteilung der Zuteilung des Preises für konkret (d.h. Art, Zeit, Ort) benannte Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen beantragt werden. In Härtefällen unverschuldeter Verhinderungen namentlich durch Erkrankung, kann jeweils eine Fristverlängerung beantragt werden. Über die Gewährung einer Fristverlängerung entscheidet der Leiter des Geschäftsbereichs Aus- und Weiterbildung oder eine von ihm benannte Person.
- Aufgrund der Fülle der IHK-Förderpreise bitten wir Sie, immer den Namen des Förderpreises zu nennen, wenn Sie mit uns kommunizieren.

Verwendung:

Die Förderpreise dienen der Förderung der Aus- und Weiterbildung. Sie sollen es den Preisträgern ermöglichen, eine berufliche Aus- oder Weiterbildung wahrzunehmen. Hierfür kommen einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. Weiterbildungskurse, berufsbegleitendes Studium, berufsspezifische Fortbildung), aber auch Sprachkurse vor Ort oder im Ausland oder Auslandspraktika in Frage.

Eine Inventarisierung, d.h. der Kauf von Sachmitteln (Computer, Berufskleidung, Werkzeuge etc.) ist ausgeschlossen. Die Förderpreise können auch nicht für die Finanzierung von allgemeinen Lebenshaltungskosten verwendet werden.

Beispiele für die Verwendung von Förderpreisen:

- „Klassische Weiterbildung“:
 - Kurs-/Schulgebühren
 - Prüfungsgebühren
 - Fachliteratur
 - Fahrtkosten (nur wenn außerhalb des Wohn-/Beschäftigungsortes)
- Fachspezifisches Seminar:
 - Seminargebühren
 - Unterkunft
 - Fahrtkosten (nur wenn außerhalb des Wohn-/Beschäftigungsortes)
- Fernstudium
 - Studiengebühren
 - Unterrichtsmaterialien
 - bei Präsenzphasen Reisekosten und Unterkunft (nur wenn außerhalb des Wohn-/Beschäftigungsortes)
- Sprachkurs vor Ort:
 - Kursgebühren
 - Unterrichtsmaterialien
 - Fahrtkosten (nur wenn außerhalb des Wohn-/Beschäftigungsortes)
- Sprachreise (nur wenn der touristische Anteil nicht überwiegt):
 - Sprachschule
 - Reisekosten
 - Unterkunft
 - Fachliteratur
- Berufsbegleitendes Studium (z.B. VWA):
 - Studien-/Einschreibegebühren
 - Fachliteratur
 - Fahrtkosten (nur wenn außerhalb des Wohn-/Beschäftigungsortes)
- Duales Studium (in besonderen Fällen):
 - Studien-/Einschreibegebühren, Verwaltungskosten (sofern nicht vom Arbeitgeber finanziert)
 - Fachliteratur
 - Mietkosten nur dann, wenn durch das Studium zusätzlich entstanden (zweiter Wohnsitz)
- (Auslands-)Praktikum:
 - Reisekosten
 - Mietkosten nur dann, wenn durch das Praktikum zusätzlich entstanden (wenn die eigene Wohnung nicht aufgegeben wird)
- Auslandssemester im Rahmen eines Vollzeitstudiums:
 - Reisekosten, Studien-/Einschreibegebühren ausländische Hochschule
 - Mietkosten nur dann, wenn durch das Studium zusätzlich entstanden (wenn die eigene Wohnung nicht aufgegeben wird)